

Vorlage an den Landrat

Ausgabenbewilligung für Naturschutz im Wald für die Jahre 2025–2028
2024/442

vom 25. Juni 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Wälder gelten bezüglich Artenvielfalt, Klima- und Grundwasserschutz als die bedeutendsten Landökosysteme der Erde. Auch im Baselbiet erfüllt der Wald vielfältige Funktionen als Holz- und Grundwasserproduzent, Nahrungsmittel- und Medizinalstofflieferant, Lebens- und Erholungsraum und auch als Kohlenstoffspeicher. Zudem bedeckt er mit ca. 42 % mehr als zwei Fünftel der Kantonsfläche. Weil unsere Wälder rund 50 % der einheimischen Artenvielfalt beherbergen, zählen sie – zusammen mit den Trockenstandorten, Auen und Feuchtgebieten – zu den mitteleuropäischen «Biodiversitäts-Hotspots». Dafür verantwortlich ist der grosse Reichtum an unterschiedlichsten Strukturen und Standorten und eine naturnahe Bewirtschaftung durch die Eigentümer seit vielen Jahrzehnten. Viele Arten benötigen spezielle Bedingungen, welche mittels gezielten Nutzungs- und Pflegeeingriffen erhalten oder geschaffen werden können.

Aufgrund bestehender Defizite bei der Waldbiodiversität insbesondere in Bezug auf Licht liebende Bäume sowie auf Altholzbestände und Totholz angewiesene und störungsempfindliche Arten, wurde 1998 das Programm «Naturschutz im Wald» gestartet. Dieses hat zum Ziel, den Wald an geeigneten Orten der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder so zu pflegen, dass die einheimische Artenvielfalt wieder zunimmt. In enger Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern, Forstrevieren, Amt für Wald beider Basel und Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain, wird die Waldbiodiversität seither kontinuierlich gefördert.

Im Programm «Naturschutz im Wald» werden insbesondere seltene, einheimische Pflanzen- und Tierarten gefördert. Ein Wald mit einer vielfältigen einheimischen Baumartenzusammensetzung ist besser an den Klimawandel angepasst als ein monotoner Wald. Nebst der Vielfalt an Lebensräumen und Arten gilt es auch, durch eine verbesserte ökologische Vernetzung der Landschaft, die genetische Vielfalt zu bewahren. Die genetische Vielfalt ist eine grundlegende Voraussetzung für eine erhöhte Fähigkeit, sich an verändernde Umweltbedingungen anpassen zu können.

Naturschutz im Wald ist ein gesetzlicher Auftrag, Wald- und Naturschutzgesetzgebung verpflichten dazu. Der Kantonale Richtplan (KRIP) und die Waldentwicklungspläne (WEP) definieren Vorranggebiete Natur, die es zu sichern und zu fördern gilt. Internationalen Kontext mit klaren Zielvorgaben erhält dieser Auftrag durch die von der Schweiz mitunterzeichneten Arten- und Biotopschutz-Abkommen von Rio (1992), Helsinki (1993), Nagoya bzw. Aichi (2010) und insbesondere der Globale Biodiversitätsrahmen Kungmin-Montreal (2022). Aktuell, d. h. per Ende 2023, stehen im Kanton Basel-Landschaft rund 19,6 % der kantonalen Waldfläche unter Schutz.

Das Programm «Naturschutz im Wald» enthält Massnahmen, die von der ertragsorientierten Waldbewirtschaftung erheblich abweichen. Für die Waldeigentümer entstehen daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet deshalb den Kanton zu einer angemessenen Beteiligung an diesen Mehrkosten. Seit 1998 verläuft das Programm sehr erfolgreich, weil es effizient in der Organisation ist, allseits akzeptiert wird, ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und – wie die Wirkungskontrolle 2011 bis 2013 ergab – eine insgesamt positive Wirkung auf die Artenvielfalt entfaltet. Vom Programm «Naturschutz im Wald» profitieren Natur und Gesellschaft gleichermassen.

Das kantonale Waldreservatskonzept von 2003 weist 5'785 ha der Waldfläche des Baselbiets als naturschützerisch bedeutsam aus. Dies entspricht einem Anteil von rund 26,7 % an der Gesamtwaldfläche von 21'456 ha (Amt für Daten und Statistik BL, 2015).

Per Ende 2023 wurde folgender Umsetzungsstand erreicht:

	Stand 1998	Stand 2003	Stand 2008	Stand 2013	Stand 2019	Stand 2023
Gesamtfläche der Waldreservate BL	512 ha	1'942 ha	2'475 ha	3'500 ha	3'709 ha	4'154 ha
Anteil an der Gesamtwaldfläche BL	2,4 %	8,9 %	11,5 %	16,4 %	17,3 %	19,6 %

Ende 2023 waren 19,6 % der Waldfläche als Waldreservate gesichert (4'154 ha, resp. 143 Waldreservate). Auch in den kommenden Jahren soll das Programm so fortgeführt werden, dass der Umfang der Gesamtfläche Waldreservate sich dem Zielwert weiter nähert.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2025–2028 eine Ausgabenbewilligung von 8'280'000 Franken (netto). An den Bruttoausgaben von 9'427'000 Franken beteiligt sich der Bund mit Beiträgen von 1'147'000 Franken. Die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» ist im aktuell bestehenden Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 sowie in der formulierten Lang- und Mittelfristplanung (LFP 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen) ausgewiesen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Das Programm «Naturschutz im Wald»</i>	5
2.1.2.	<i>Bilanz per Ende 2023</i>	7
2.1.3.	<i>Weiterführung des Programms</i>	7
2.2.	Ziel der Vorlage	8
2.3.	Erläuterungen allgemein und im Einzelnen	8
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	13
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	13
2.10.	Vorstösse des Landrats	13
3.	Anträge	14
3.1.	Beschluss	14
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Das Programm «Naturschutz im Wald»

Unbeeinflusste Naturwälder sind natürlicherweise artenreich. In Mitteleuropa wird der Wald jedoch seit rund 7'500 Jahren vom Menschen genutzt. Jede Epoche beanspruchte den Wald nach ihrem Bedarf und prägte Charakter und Aussehen dieses Ökosystems jeweils in entsprechender Weise. Die entstandene Nutzungsvielfalt, welche von intensiver Holzproduktion bis hin zu totalem Nutzungsverzicht reicht, überlagert das natürliche Standortgefüge. Resultat ist ein vielfältiges Mosaik an Lebensraumtypen, Wald-Gesellschaften und Waldnutzungsformen. Diese Lebensraum- und Strukturvielfalt bildet die Lebensgrundlage für rund 50 % der einheimischen Flora und Fauna. Davon ist rund ein Fünftel auf Totholz als Lebens- und Nahrungsgrundlage angewiesen. Die durch die in früheren Jahrzehnten intensive Holznutzung bedingte Auflichtung des Waldes führte insgesamt zu einer Zunahme der Waldbiodiversität.

Das Baselbiet weist im Vergleich zum Mittelland einen weit überdurchschnittlichen Anteil an standortheimischem Laubholz auf. Die aus Naturschutzsicht erwünschte Struktur- und Lebensraumvielfalt ist jedoch noch nicht überall gewährleistet. Der Druck auf die Artenvielfalt im Wald begründet sich mit den nachfolgenden Entwicklungen.

- Eine zunehmende Verdunkelung der Wälder infolge Rückgangs der Holznutzung und der Umwandlung der ehemaligen Mittel- und Niederwälder in Hochwälder (Lebensraum-Verlust für lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten);
- Ein vielerorts festzustellender Mangel an Alt- und Totholz, welcher denjenigen Tieren, Pilzen, Flechten und Moosen die Existenzgrundlage entzieht, die von totem und vermoderndem Holz leben bzw. auf sehr alte Bäume angewiesen sind;
- Eine mangelnde Strukturvielfalt an den Waldrändern, insbesondere das Fehlen eines genügend tief (sicher 15 m) aufgebauten Waldrandes;
- Eine hohe Erschliessungsdichte und zunehmender Erholungsdruck auf die Wälder (Rückgang der störungsempfindlichen Arten).

Als grosses Defizit wird vom Bund insbesondere der Mangel an grossflächigen Totalwaldreservaten gewertet. Allerdings erschweren im Baselbiet die kleinräumige Wald-Offenland-Verzahnung und die hohe Besiedlungsdichte mit entsprechender Dichte an Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Leitungen etc.) das Ausscheiden von Gebieten, in welchen natürliche Prozesse unkontrolliert ablaufen könnten. Naturerlebnisparks, welche diesen Prozessschutz zum Ziel haben, müssen gemäss Vorgaben des Bundes eine Kernzone von mindestens 4 km² Fläche aufweisen. Geeignete Gebiete dieser Flächendimension fehlen im Kanton weitgehend und wären auch kantonsübergreifend schwer realisierbar. Selbst für Totalwaldreservate von 50 bis 100 ha Fläche sind die Voraussetzungen in unserem Kanton nur an wenigen Stellen gegeben. Deshalb stand bisher die Ausscheidung von Sonderwaldreservaten im Vordergrund, in welchen durch gezielte Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen die charakteristischen Waldgesellschaften erhalten und objektspezifisch die seltenen Arten gefördert werden. Weil das Bestandesalter und das Lichtangebot auf dem Waldboden die Artenvielfalt am stärksten beeinflussen, sollen weiterhin Altholzflächen, Biotopbäume, lichte Wälder und Eichenwälder in besonderem Masse gefördert werden. Ebenso naturnahe Waldränder, welche nicht nur als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutsam sind, sondern auch als Wanderkorridore im regionalen Biotopverbund.

Waldobjekte, welche aufgrund von Naturinventaren regionale oder nationale Bedeutung haben, werden per Regierungsratsbeschluss (RRB) ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kan-

tons Basel-Landschaft aufgenommen (= kantonale Naturschutzgebiete bzw. kantonale Waldreservate). Gleichzeitig erlässt der Regierungsrat jeweils die zugehörige Schutzverordnung und legt die Entschädigungshöhe fest. Verträge zur Sicherstellung von Waldobjekten anstelle von RRBs werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen. Das überarbeitete Berechnungsmodell von 2020 und das zwischen Waldeigentümern und kantonalen Fachstellen für das jeweilige Gebiet erarbeitete Schutz- und Nutzungskonzept bilden die Basis für die Entschädigungsberechnungen.

Das Programm «Naturschutz im Wald» setzt dort an, wo die vereinbarten Nutzungseinschränkungen zugunsten der Natur Wertverluste (Mindererträge) zur Folge haben, und wo naturschützerische Pflegeeingriffe Mehraufwand verursachen (schwieriges Gelände, schlechtwüchsige Standorte mit Holzsortimenten geringer Qualität etc.). Diese Mindererträge und Mehrkosten werden im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» ausgeglichen. Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (im Weiteren abgekürzt mit «NLG») und dem kantonalen Waldgesetz (kWaG) werden Grundbucheintragung, Minderertrag sowie Mehrkosten bei den Pflegeeingriffen entschädigt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Vergütungen (Entschädigungszahlungen / wiederkehrende Folgekosten) unterschieden:

- Entschädigungszahlungen:
Die Minderertragsentschädigung gleicht die mit der Nutzungseinschränkung verbundene dauerhafte Ertragsminderung aus. Berechnungsbasis bilden die Ertragsfähigkeit des Standortes, der aktuelle Bestandeswert, Ertragseinbussen infolge Nutzungsbeschränkungen, Erschliessungsgrad sowie der Naturwert des Bestandes. Der Berechnung wird derjenige Ertrag zugrunde gelegt, welcher bei einer dem Standort angepassten, nachhaltigen Bewirtschaftung erzielbar wäre (vgl. § 17 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [SGS 790]). So ist gewährleistet, dass der naturschutzbedingte Minderertrag fair und nach einheitlichen Bemessungskriterien ermittelt werden kann. Weil Wachstum, Entwicklung und Dynamik im Wald langsam und langfristig verlaufen, wird eine zeitliche Dauer von 25 Jahren vereinbart. Auch die Entschädigungen werden nicht jährlich, sondern als Pauschale – kapitalisiert auf 25 Jahre – im Voraus ausbezahlt. Die Waldeigentümer haben damit eine auf 25 Jahre hinaus gesicherte Finanzierung ihrer naturschutzbedingten Mindererträge. Zinsertrag und Kapitalverzehr fliessen in die jährlichen Betriebsrechnungen ein. Die Gegenleistung besteht in der Verpflichtung, die vereinbarten Bewirtschaftungs- und Nutzungsaufgaben dauerhaft einzuhalten. Nach 25 Jahren wird die Minderertragsentschädigung für die nächste Periode (25 Jahre) neu ermittelt. Seit 2021 werden nun die Auszahlungen für die zweite Entschädigungsperiode von 25 Jahren ausgerichtet. Zusätzlich wird ein einmaliger Beitrag für die Grundbucheintragung gewährt. Mit der Unterschutzstellung eines Waldobjektes (Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte) durch den Regierungsrat ist eine unbefristete Anmerkung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkung verbunden. Als Gegenleistung wird diese dauernde Grundbucheintragung (Last) einmalig und pauschal entschädigt (§ 18 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz [SGS 790]).

Finanzhaushaltsrechtliche Einschätzung / Fazit: Diese Entschädigungszahlungen, die auf spezialgesetzliche Regelungen (Gesetzesvollzug) beruhen und darüber hinaus eine direkte Abhängigkeit zu den regierungsrätlichen Unterschutzstellungsbeschlüssen (Inventare) aufweisen, sind vom ausgabenrechtlichen Charakter als «gebundene Ausgaben» mit dem Beitragscharakter «übrige Transfers» einzustufen.

- Wiederkehrende Folgekosten:
Die wiederkehrenden Folgekosten für Pflege und Unterhalt sind im Voraus nicht quantifizierbar und über die einmaligen Entschädigungsbeiträge nicht abgedeckt (zum Beispiel die erstmalige Auflichtung eines südexponierten Waldbestandes zwecks Förderung seltener Schmetterlingsarten). Für die Aufwertung und Werterhaltung von Schutzgebieten sind diese Pflege- und Unterhaltsmassnahmen von zentraler Bedeutung. Der Kanton beteiligt sich finanziell an den im Voraus vereinbarten und erbrachten Leistungen der Forstbetriebe.

Finanzhaushaltsrechtliche Einschätzung / Fazit: Bezüglich rechtlichem Charakter handelt es sich bei dieser Komponente (aufgrund der Unterschutzstellungsbeschlüssen des RR) ebenfalls um zumindest zum grössten Teil «gebundene Ausgaben», jedoch wohl eher mit dem Charakter «Abgeltungen».

Aufgrund dessen, dass bei diesen wiederkehrenden Folgekosten für Pflege und Unterhalt eine zumindest teilweise – wenn auch kleine – Handlungsfreiheit (§ 34 FHG) besteht, jedoch zudem die Ausgabenarten (gebunden versus neu) nicht absolut trennscharf mit einzelnen Beschlüssen schon im Voraus quantifiziert beantragt werden können (§ 31 FHV), wird nun für die gesamte einmalige Ausgabe (netto) für alle vier Jahre und für beide Arten von Vergütungen eine Ausgabenbewilligung mit den Merkmalen «neu» und «einmalig» der höheren Ausgabeninstanz «Landrat» zur Beschlussfassung unterbreitet.

2.1.2. Bilanz per Ende 2023

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden 187 km Waldränder (bzw. eine Fläche von 280 ha), 537 ha Sonderwaldreservate gepflegt und ökologisch aufgewertet, 13 Waldgebiete neu unter Schutz gestellt (406 ha) sowie drei bestehende Waldreservate erweitert (30 ha). Von den neuen Naturschutzgebieten sind insgesamt 173,8 ha Nutzungsverzichtsflächen (Totalwaldreservate sowie Altholzinseln). Damit sind 1005,5 ha, also 91 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht. Zudem wurde ein Waldrand-Nachpflegekurs mit dem Personal aller Forstreviere zur Qualitätssteigerung der Waldrandpflege im Herbst 2023 durchgeführt.

Die vom Landrat beschlossene Ausgabenbewilligung (LRV Nr. 2020-397 vom 18. August 2020 bzw. LRB 2020-576 vom 22. Oktober 2020) für die Periode 2021–2024 betrug brutto 11,012 Millionen Franken.

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024*	Total 2021–24*
Bruttoausgabe	2'647'334	3'597'666	2'611'451	2'155'549	11'012'000
Beitrag Dritter (Bund)	683'400	683'400	683'400	683'400	2'733'600
Nettoausgabe	1'963'934	2'914'266	1'928'051	1'472'149	8'278'400

*prognostizierte Ausgabe

2.1.3. Weiterführung des Programms

Die im Auftrag des Landrats durchgeführte Wirkungskontrolle 2011–2013 bescheinigte dem Programm, dass es die angestrebte Wirkung erzielt. Daher soll es in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden. Auf eine Wiederholung der Wirkungskontrolle in der Periode 2025–2028 kann aus finanziellen Überlegungen und aufgrund der gemachten Erfahrungen verzichtet werden.

Waldränder sind Biodiversitätshotspots und dienen zahlreichen Arten der Wälder, des Übergangsbereichs sowie des Offenlands als wichtige, grossräumige Vernetzungskorridore in der oft ausgeräumten Landschaft. Im Rahmen der ökologischen Infrastruktur wurde der Lebensraum «Waldrand» mit einem sehr hohen kantonalen Handlungsbedarf eingestuft.

Licht- und wärmeliebende Tiere und Pflanzen profitieren von lichten Waldstrukturen, die bei uns selten geworden sind. Durch gezielte Auflichtungen mittels historische Bewirtschaftungsformen (z. B. Mittelwald) und dem Mähen von lichten Wäldern wird kleinräumige Vielfalt geschaffen. Nebenbei können so auch klimataugliche Baumarten wie zum Beispiel die Eiche gefördert und der Wald in die Zukunft geführt werden.

Um den Artenrückgang von Alt- und Totholz liebenden Arten zu stoppen hat der Kanton mit dem Bund Leistungsziele zum Schutz von ökologisch wertvollen Einzelbäumen (sogenannten Biotopbäumen) als Trittsteine zwischen Nutzungsverzichtsflächen vereinbart. Die Waldeigentümer werden dafür entschädigt, auf das Nutzungsrecht einzelner Biotopbäume zu verzichten und sie bis zu

ihrer natürlichen Zersetzung stehen respektive liegen zu lassen. Auch in der nächsten Programmperiode sollen weitere Biotopbäume ausgeschieden und abgegolten werden.

Die in der letzten Programmperiode gestarteten Folgeabgeltungen (Entschädigung der Grundeigentümer alle 25 Jahre) für die ältesten Waldreservate stehen auch in der neuen Periode an. Zentrales Vollzugsinstrument ist dabei das «Berechnungsmodell für Wald-Naturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft» von 2020.

Die Unterschutzstellung von Totalwaldreservatsflächen hat auch für die Periode 2025–2028 erste Priorität, da hier der grösste Handlungsbedarf im Bereich Waldbiodiversität besteht. Für die Sicherung von Totalwaldreservaten sind die Hürden erfahrungsgemäss am höchsten. Sollte sich dieses Ziel nicht im anvisierten Mass erreichen lassen, werden in zweiter Priorität Sonderwaldreservate in entsprechendem Flächenumfang ausgeschieden, welche im Verbund mit Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung stehen oder der Förderung national prioritärer Arten dienen, welche in der Region aktuell (noch) vorkommen.

2.2. Ziel der Vorlage

- Erhalt und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt des Waldes durch nachweislich erfolgreiche Naturschutzeingriffe;
- Grossräumige Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung, insbesondere durch aufgewertete Waldränder sowie durch Biotopbäume als Trittsteinelemente zwischen den Nutzungsverzichtsflächen;
- Beitrag zu einer höheren Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Umweltbedingungen mittels Förderung eines vielfältigen Baumbestandes und Naturverjüngung;
- Auszahlung der Folgeabgeltung an die Grundeigentümer bestehender Naturschutzgebiete, welche nach Ablauf von 25 Jahren finanziell entschädigt werden;
- Erfüllung der Leistungsziele des Bundes (NFA-Programmvereinbarung 2025–2028);
- Umsetzung des gesetzlichen Auftrages (vgl. Kap 2.5.);
- Stärkung der regionalen Wirtschaft:
 - Leistungsvereinbarungen mit lokalen Forstbetrieben,
 - Förderung der Energieholznutzung aus den regionalen Wäldern,
 - Dieses Programm ist die Voraussetzung für das Nachhaltigkeits-Label FSC der Forstbetriebe in der Region;
- Sensibilisierung der Menschen für Naturschutzthemen durch ökologisch aufgewertete Landschaften;
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für das Forstpersonal mit Schwerpunkt Biodiversität im Wald.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

Die Biodiversität ist eine natürliche Ressource, zu der es Sorge zu tragen gilt. Als ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachkommen zählt daher die Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität zu den unverzichtbaren Bestandteilen der kantonalen Nachhaltigkeitspolitik. Im Kanton Basel-Landschaft hat das Waldareal zentrale Bedeutung für die biologische Vielfalt, da es rund 50 % der einheimischen Flora und Fauna beherbergt. Aufgewertete Waldränder sind wichtige lineare Elemente und Biotopbäume wichtige Trittsteinelemente für alt- und totholzliebende Arten. Beide Strukturen dienen der grossräumigen Biotopvernetzung der Landschaft. In den Grundlagen für die Verhandlung der Programmperiode 2020–2024 mit dem BAFU heisst es dazu: «Aufgewertete Waldränder sind von grösster Bedeutung für die Förderung der Flora und Fauna des Baseliets.» Viele Tierarten breiten sich entlang solcher Wanderkorridore aus. Zudem ermöglicht eine

vernetzte Landschaft einen besseren genetischen Austausch zwischen den Populationen. Dies wiederum führt zu einer höheren Anpassungsfähigkeit der Lebewesen an sich verändernde Umweltbedingungen.

Mit dem Programm «Naturschutz im Wald» wird die Vielfalt an Baumarten, insbesondere auch seltener, einheimischer Arten, gefördert. So kann die Anpassungsfähigkeit der Wälder gegenüber sich verändernden Umweltbedingungen gestärkt werden. Dies ist eine der zentralen Forderungen in der Langfristplanung des Regierungsrats (LFP 11). Der Klimawandel wird im Wald zu einer Änderung der Baumartenzusammensetzung führen. Sehr wahrscheinlich werden häufige Arten wie Buche und Tanne abnehmen. Trockenheit sowie eingeführte Krankheiten und Schädlinge spielen dabei eine entscheidende Rolle. Seltener Arten hingegen, wie z. B. Eiche, Kirsche, Elsbeerbaum und Schneeballblättriger Ahorn, werden zunehmen. Wälder sind Lebensräume mit einer langen Entwicklungszeit. Schnelle Anpassungen an klimatische Änderungen sind nicht möglich, daher müssen bereits jetzt die Grundlagen für einen zukunftsfähigen Waldbestand geschaffen werden.

Eine Abnahme der Biodiversität führt nicht nur zu Verlusten in der Tier- und Pflanzenwelt, sondern beinhaltet auch Risiken für das Wohlergehen der Gesellschaft und das Funktionieren der Wirtschaft. Das Programm erfüllt nicht nur die Zielsetzungen des Naturschutzes im Wald, sondern stärkt – insbesondere auch in den Randregionen – die regionale Wirtschaft. Das Programm «Naturschutz im Wald» generiert Aufträge für die lokalen Forstbetriebe. Gleichzeitig ermöglicht die Vergütung von Naturschutzleistungen auch die Zertifizierung der Forstbetriebe mit dem FSC-Label für nachhaltige Holznutzung und fördert so den Absatz von heimischem Holz.

Eingriffe, die zu Beiträgen aus der Ausgabenbewilligung «Waldpflege im Klimawandel für die Jahre 2025–2028» berechtigt sind, finden ausschliesslich auf der Waldfläche ausserhalb der kantonalen Schutzgebiete und der kantonalen Waldränder statt. Somit gibt es keine flächige oder inhaltliche Überschneidung oder Doppelfinanzierung zur hier unterbreiteten Vorlage. Die beiden Programme weisen im Massnahmenkatalog verschiedene Schwerpunkte auf. Im vorliegenden Programm «Naturschutz im Wald» liegt der Fokus auf der Förderung der Waldfunktion Biodiversität.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats ist die Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen / [AFP 2024–2027](#)). Der Regierungsrat will generell den wertvollen Naturräumen eine hohe Beachtung schenken und explizit den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die Artenvielfalt von Flora und Fauna unter Berücksichtigung des Klimawandels in den natürlichen Lebensräumen erhalten und fördern. In der Mittelfristplanung wurde das Ziel formuliert, das funktionierende Ökosystem Wald sicherzustellen. Dies gilt auch in hohem Mass für Schutzgebiete in Wäldern mit hoher ökologischer und naturschützerischer Bedeutung.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss [Artikel 78](#) der **Bundesverfassung**¹ ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Nach [§ 102](#) der **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft** vom 17. Mai 1984² fördern Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und schützen erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler. In Analogie zum **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)** vom 1. Juli 1966³ verpflichtet das **kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG)** vom 20. November 1991⁴ Kanton und Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und

¹ [SR 101](#)

² [SGS 100](#)

³ [SR 451](#)

⁴ [SGS 790](#)

Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten und die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ [1](#), [2](#) und [10](#)). Als solche werden in [§ 6](#) wertvolle Waldgesellschaften, Objekte mit besonderen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen sowie Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen namentlich aufgeführt. Ausserdem ist gemäss [§ 9](#) auch im intensiv genutzten Wald für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Für die nach [§ 12](#) zu schützenden Objekte ist – neben dem rechtlichen Schutz – auch der naturschutzgerechte Unterhalt sicherzustellen (§§ [17](#) und [27](#)).

Das **kantonale Waldgesetz (kWaG)** vom 11. Juni 1998⁵ verlangt, dass der Wald naturnah zu bewirtschaften ist ([§ 14](#)). Zudem ist der Kanton verpflichtet, Waldreservate auszuscheiden ([§ 21](#)). Für jedes Waldreservat sind die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Die forstliche Planung, in [§ 15 ff.](#) geregelt, stellt die Abstimmung der verschiedenartigen Ansprüche an den Wald und seine Bewirtschaftung sicher. Zentrales Instrument für die Vorausscheidung von Waldnaturschutzgebieten sind die Waldentwicklungspläne (WEP). Diese werden vom Amt für Wald unter Mitwirkung von Bevölkerung und Behörden regional erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen. Sie sind für die Behörden verbindlich.

Auf Gemeindeebene wurden – gestützt auf das **Raumplanungsrecht**, den **Regionalplan Landschaft** (1990) bzw. den **Kantonalen Richtplan (KRIP)**⁶ und das **kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)** vom 8. Januar 1998⁷ – im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wertvolle Naturobjekte als Naturschutzzonen geschützt, auch innerhalb des Waldareals.

Der rechtliche Auftrag zur Bezeichnung von Waldreservaten wird durch das **kantonale Waldreservatskonzept** konkretisiert. Dieses wurde am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (heute Bundesamt für Umwelt BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt. Die Naturschutzziele und die gemeinsame Strategie der beiden Fachstellen sind im Leitbild «Naturschutz im Wald» von 2003 festgelegt («Naturschutz im Wald - Eine Konkretisierung des Leitbildes Wald»). Die vom Regierungsrat genehmigten Waldentwicklungspläne (WEP) weisen die im KRIP auf der Grundlage des Waldreservatskonzepts erfassten Objekte jeweils behördenverbindlich als Flächen mit Vorrangfunktion Naturschutz aus.

Für den Vollzug des Naturschutzes besteht eine rechtlich fixierte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton ist zuständig für Schutz und Unterhalt der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung ([§ 27 NLG](#)), die Gemeinden für solche von lokaler Bedeutung. Die Einstufung der Waldobjekte erfolgte durch das Waldinventar (1994/2001) sowie durch das Waldreservatskonzept (2003). Der Regierungsrat nimmt schützenswerte Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf ([§ 12 NLG](#)). Grundsätzlich werden Naturobjekte nur mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Einwohnergemeinden unter Schutz gestellt. In allen Fällen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach [§ 17 NLG](#) und [§ 21 kWaG](#) Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles:

- die bisherige extensive Nutzung beibehalten;
- die bisherige Nutzung einschränken;
- eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die Zuständigkeit des Kantons für Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung betrifft auch die Finanzierung. Für diese Naturobjekte muss er gemäss §§ [17](#) und [27 NLG](#) die Kosten für Abgeltung, Pflege und Unterhalt tragen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Verfah-

⁵ [SGS 570](#)

⁶ Vom Bundesrat genehmigt am 8. September 2010

⁷ [SGS 400](#)

ren; Berechnungsgrundsätze) sind in der **kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald** vom 16. Juni 1998⁸ geregelt. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Ausscheidung und den Unterhalt der Waldreservate von lokaler Bedeutung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Vgl. Kapitel 2.5. (§ 33 Abs. 2 FHG) Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen und die finanzhaushaltsrechtliche Einschätzung / Fazit am Schluss des Kapitels 2.1.1.			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
X	Neu	Gebunden	X Einmalig Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: P2207	Kt:	31/36/46	Kontierungsobj.:	502309
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			8'280'000 (netto)		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[2025]	[2026]	[2027]	[2028]	Total
A	Personalaufwand	P2207	30	0	0	0	0	0
A	Sach- und Betriebsaufw.	P2207	31	50'000	50'000	50'000	50'000	200'000
A	Transferaufwand	P2207	36	2'306'750	2'306'750	2'306'750	2'306'750	9'227'000
A	Bruttoausgabe			2'356'750	2'356'750	2'356'750	2'356'750	9'427'000
E	Beiträge Dritter (BB) *	P2207	46	-286'750	-286'750	-286'750	-286'750	-1'147'000
	Nettoausgabe			2'070'000	2'070'000	2'070'000	2'070'000	8'280'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe / BB = Bundesbeiträge

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Nettoausgaben des Kantons entsprechen vollumfänglich den im AFP eingestellten Werten, was aus nachstehenden Tabellen (AFP versus LRV) hervorgeht. Für die Programmperiode 2025–2028 stellt der Bund jedoch im Rahmen der Programmvereinbarungen für das Teilprogramm «Waldbiodiversität» weniger Mittel zur Verfügung als in der laufenden Periode (2020–2024). Dies, da ab 2021 die Bundesbeiträge aufgrund der [Motion 20.3745 Fässler](#) erhöht wurden, um zusätzliche finanzielle Anreize für einen gesunden und an den Klimawandel angepassten Wald zu schaffen. Die Motion forderte vom Bund lediglich für vier Jahre zusätzliche finanzielle Mittel. Das aktuelle Angebot des Bundes entspricht daher wieder dem Niveau vor der Motion Fässler.

Im **AFP erfasste Werte** (in Franken) / Innenauftrag 502309; KoA 31, 36, 46

AFP	2025	2026	2027	2028	Total
Aufwand	2'753'000	2'753'000	2'753'000	2'753'000	11'012'000
Ertrag (BB)	-683'000	-683'000	-683'000	-683'000	-2'732'000

⁸ [SGS 791.11](#)

Saldo (netto)	2'070'000	2'070'000	2'070'000	2'070'000	8'280'000
----------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Mit vorliegender **Vorlage beantragte Werte** (in Franken) / Innenauftrag 502309; KoA 31, 36, 46

LRV (AB LR)	2025	2026	2027	2028	Total
Aufwand	2'356'750	2'356'750	2'356'750	2'356'750	9'427'000
Ertrag (BB)	-286'750	-286'750	-286'750	-286'750	-1'147'000
Saldo (netto)	2'070'000	2'070'000	2'070'000	2'070'000	8'280'000

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen wird geschätzt, dass nach Zielerreichung des Programms (voraussichtlich im Jahr 2033) sich die Folgekosten langfristig auf ca. 3,6 Millionen Franken pro Jahr (brutto) einpendeln. Diese jährlichen Kosten umfassen für die Entschädigungen der Grundeigentümer und die Pflegekosten der bestehenden Waldreservate rund 2,4 Millionen Franken und 1,2 Millionen Franken für die Nachpflege der ökologisch aufgewerteten Waldränder. Die Kosten der derzeit noch laufenden Periode 2021–2024 belaufen sich auf 2,753 Millionen Franken (brutto) pro Jahr. Die Kosten der hier zur Bewilligung beantragten Periode 2025–2028 belaufen sich aufgrund der Reduktion der Bundesbeiträge auf 2,357 Millionen Franken (brutto) pro Jahr, wobei die Nettokosten für den Kanton für die gesamte Dauer von 2021–2028 auf gleicher Höhe (CHF 2,07 Millionen) gehalten werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Forstbetrieben, die Qualitätskontrolle der erbrachten Leistungen und die Unterschutzstellung neuer Schutzgebiete beanspruchen ca. 80 Stellenprozente der im Ebenrain bestehenden Grundstruktur bzw. der Abteilung Natur und Landschaft sowie ca. 40 Stellenprozent vom Amt für Wald beider Basel.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

[z. B. LFP 11]	Vgl. Ausführungen unter vorstehender Ziffer 2.4.
----------------	--

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Nachhaltiger Erhalt und Verbesserung der Ökosystemleistungen für nachfolgende Generationen (Biodiversität, Wirtschaft, Erholung, Gesundheit).	Fehlende Grundlage für eine natürliche, gesunde Entwicklung aller Lebewesen und Ökosysteme.
Die geförderte Arten- und Lebensraumvielfalt leistet einen Beitrag zu einer höheren Anpassungsfähigkeit des Waldes an sich verändernde Umweltbedingungen.	Schwächung des Ökosystems Wald und seiner Funktionen.
Grossräumige, funktionale Vernetzung der Landschaft, welche der Ausbreitung und dem genetischen Austausch verschiedenster Tier- und Pflanzenarten dient. Auch umliegende	Findet kein Austausch zwischen den Populationen statt, droht eine genetische Verarmung sowie zunehmende Inzucht der Tier- und Pflanzenarten. Zudem nimmt die Anzahl natürlicher Nützlinge (z. B. Bestäubung) und Schädlingsbekämpfern ab, was z. B. in der Forst-

Systeme, wie z. B. die Landwirtschaft, profitieren von einer höheren Zahl an natürlichen Nützlingen und Schädlingsbekämpfern.	und Landwirtschaft zu wirtschaftlichen Einbussen führen kann.
Erhalt der bisher getätigten Investitionen.	Die Investitionen in den vergangenen 25 Jahren wären grösstenteils vergeblich getätigt worden.
Stärkung der regionalen Wirtschaft und Standortattraktivität, insbesondere auch in Randregionen: Energieholznutzung, Auftragsvergabe an lokale Betriebe, FSC-Label.	Geringere Nutzung der regionalen Ressourcen, keine Stärkung der regionalen Wirtschaft und Benachteiligung im Holzhandel ohne FSC-Label.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Inbetriebnahme erfolgt ab 1. Januar 2025.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung ist in diesem Fall nicht möglich. Mit dem Programm «Naturschutz im Wald» wird das Ökosystem Wald gefördert und gestärkt. Die Dienstleistungen der Ökosysteme und der Biodiversität besitzen für den Menschen einen hohen ökonomischen Wert. Dieser Wert lässt sich aber nur sehr schwer und in seiner Gesamtheit praktisch gar nicht quantifizieren.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 20. Juni 2024 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Das vorliegende Geschäft beinhaltet keine neuen oder veränderten Regulierungen. Die vorgesehenen Ausgaben sind ein wirtschaftlicher Grundpfeiler für die regionalen Forstbetriebe und führen zu Aufträgen bei Forstunternehmungen. Die per RRB geschützten Schutzgebiete können gemäss den Abmachungen nach 25 Jahren neu abgegolten werden.

Die Massnahmen helfen mit, die nachhaltige Entwicklung der Wälder und die öffentlichen Waldleistungen (Biodiversität, Erholung) sicherzustellen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Alle Direktionen sind grundsätzlich mit dem Geschäft einverstanden. Die Ergänzungen gemäss den Mitberichten FKD, LKA sowie BUD wurden berücksichtigt. Das Kapitel 2.3. wurde mit einem Absatz zu den Unterschieden zwischen dem vorliegenden Geschäft und der Ausgabenbewilligung für das Programm «Waldpflege im Klimawandel» für die Jahre 2025–2028 ergänzt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Zu dieser Ausgabenbewilligung sind keine Landratsvorstösse pendent.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2025 bis 2028 wird eine neue, einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken (netto) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 25. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2025 bis 2028

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2025 bis 2028 wird eine neue, einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken (netto) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: